# Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Wemding (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Wemding erläßt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Marktgebührensatzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Plätzen bei den Märkten der Stadt Wemding sind Gebühren zu entrichten.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - 1. der (tatsächliche) Benützer,
  - 2. der Antragsteller (Bewerber),
  - 3. der Zuweisungsempfänger.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung, Fälligkeit, Vorschußleistung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder der Platzzuweisung oder falls eine Zusage oder Zuweisung nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung eines Platzes im Marktbereich.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (3) Die Stadt Wemding kann vor der Erteilung der Zusage über die Platzzuweisung einen Vorschuß bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.
- (4) Die Gebühr für einen Dauerplatz ist für alle Märkte jährlich im voraus zu entrichten. Bei Abwesenheit des Gebührenschuldners erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren. Wird die gesamte Gebühr nicht im voraus entrichtet, besteht kein Anspruch auf den zugeteilten Standplatz.

#### § 4 Gebührensätze

Es gelten folgende Gebührensätze:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes und beträgt je Tag

a)	pro angefangenen Frontmeter für Marktstände u.ä. ohne Stromanschluß	€ 2,00
b)	pro angefangenen Frontmeter für Marktstände u.ä. mit Wechselstromanschluß	€ 2,60
c)	pro angefangenen Frontmeter für Marktstände u.ä. mit Drehstromanschluß	€ 3,60
d)	pro qm für Schaukeln, Schießbuden, Ausspielungsgeschäfte, Reitbuden, Festzelte, Zirkuszelte, Hochfahrgeschäfte, Skooter, Spezialbuden. u.ä. ohne Stromanschluß mit Stromanschluß	€ 1,00 € 2,00
e)	pro lfd. m Durchmesser für Rundfahrgeschäfte, Zirkuszelt u.ä ohne Stromanschluß mit Stromanschluß	€ 1,60 € 2,60

In anderen bzw. besonderen Fällen ist eine entsprechende Gebührenpauschale möglich.

# § 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbuße belegt werden.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.03.1981, zuletzt geändert am 01.03.1994, außer Kraft.

## (1. Änderung eingearbeitet: 03.12.01)

Wemding, den 17. April 1997

STADT WEMDING

von Streit Erster Bürgermeister